

**Satzung über die Zahl der in den Rat der Gemeinde Kalletal zu wählenden
Vertreterinnen und Vertreter für die Wahlperiode 2009 bis 2014
vom 19. Dezember 2007**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein – Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 die nachfolgende **Satzung** beschlossen:

Allgemeines

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein – Westfalen vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter bei Gemeinden über 15.000 aber nicht über 30.000 Einwohner 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird für die Wahlperiode 2009 – 2014 von 38 um 6 verringert und auf 32 festgesetzt; gleichzeitig wird die Zahl der Wahlbezirke von 19 um 3 auf 16 reduziert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Kalletal vom 01. April 2003 außer Kraft.